

§ 9 BbgStBVG (Brandenburg) — Vorstand

Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Steuerberaterversorgungswerk angehören müssen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Die Tätigkeit wird von den Mitgliedern ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 8 Abs. 3) gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter.
- (3) Der Vorstand leitet das Steuerberaterversorgungswerk und führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung durch. Er beschließt über die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Widerspruch im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.
- (6) Die Sitzung des Vorstands kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse können bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands im Einzelfall schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Die Satzung soll nähere Bestimmungen dazu treffen.

Zitiervorschlag: § 9 BbgStBVG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgStBVG/9>